

## Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes  
zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Art.1 nach Nr. 3 g -neu- (§ 136 Abs. 2, 2 b, 2 c, AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 3 g -neu- ist folgende Nummer 3 h ein-  
zufügen:

"3 h. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte 'die  
Hälfte' durch die Worte '75 vom Hundert' ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absätze 2 b und 2 c werden gestrichen."

#### Begründung:

##### Zu a)

Auch bei einer Berufsausbildung im  
Ausland, die mit einer Beschäftigung  
im Inland gleichgestellt ist, soll  
das Bemessungsentgelt 75 v. H. des  
tariflichen oder ortsüblichen Arbeits-  
entgelts sein, für das der Berufsan-  
fänger in Betracht kommt. Dies ist  
eine Folgeänderung der Änderung ins-  
besondere des § 112 Abs. 5 Nr. 2. ●●●

Zu b)

Die sogenannte "Herabbemessung" bei der Arbeitslosenhilfe soll ausgeschlossen werden. Auch bei der geltenden Regelung ist nicht ausgeschlossen, daß bei der Neufestsetzung des Bemessungsentgelts für die Arbeitslosenhilfe doch die Dauer der Arbeitslosigkeit über ihre Wirkung auf die Leistungsfähigkeit und andere Umstände des Einzelfalls einfließt. Dieses muß aus sozialen Gründen verhindert werden.

Zu c)

Folgeänderung der vorgeschlagenen Änderung unter **b)**.